

## **Satzung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 (Amtl. Anz. S. 1105), zuletzt geändert am 3. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 752)**

Hinweis: Rechtlich verbindlich ist allein der Wortlaut der jeweils geltenden und formell bekanntgemachten Fassung.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Aufgaben

- (1) Die Handelskammer Hamburg nimmt als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts die gemeinsamen Belange der Kammerzugehörigen wahr und fördert sie. Sie berät insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden und erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgaben vertritt auch das einzelne Plenarmitglied nicht einen bestimmten Gewerbebezweig, sondern die Kammerzugehörigen in ihrer Gesamtheit.

#### § 2 Organe

Organe der Handelskammer sind

1. das Plenum,
2. das Präsidium,
3. der Präses,
4. der Hauptgeschäftsführer.

#### § 3 Vertretung

- (1) Die Handelskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präses oder einen von ihm zu benennenden Vizepräses, jeweils

gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer oder dessen Stellvertreter.

- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsbe-rechtigt; er kann diese Befugnis übertragen.

#### § 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Plenarmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Geschäftsführung, die Beamten, Angestellten und gewerblichen Mitarbeiter der Handelskammer haben in allen Angelegenheiten, die sie im Zusammenhang mit der Kammerarbeit erfahren und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht durch Ausscheiden aus der Kammerarbeit.

### II. Das Plenum

#### § 5 Wahl der Mitglieder

Das Plenum besteht aus unmittelbar und eventuell mittelbar gewählten Mitgliedern. Das Nähere über die Anzahl der unmittelbar und eventuell mittelbar gewählten Mitglieder, über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zum Plenum regelt die Wahlordnung. Diese enthält auch Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitze im Plenum.

## § 6 Aufgaben

- (1) Das Plenum bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit zur Wahrnehmung der der Kammer vom Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Es ist insbesondere zuständig für
  1. die Wahl des Präses und der Vizepräses,
  2. die Bestellung des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
  3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
  4. die Genehmigung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers,
  5. den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken,
  6. Satzungsänderungen,
  7. den Erlass der Wahlordnung,
  8. den Erlass der Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
  9. den Erlass der Geschäftsordnung,
  10. den Erlass des Börsenstatuts,
  11. den Erlass der gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Rechtsvorschriften für die Berufsbildung,
  12. den Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
  13. die Einrichtung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
  14. die Einsetzung von Projektgruppen, soweit dies nicht durch die fachlich zuständigen Ausschussvorsitzenden gemäß § 13 Absatz 4 geschieht.

## § 7 Sitzungen

- (1) Der Präses beruft das Plenum in der Regel einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Zu weiteren Sitzungen beruft er es nach Bedarf ein oder wenn mindestens zwölf Plenarmitglieder die Einberufung beantragen.

- (2) Die Einladung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, mündlich oder fernmündlich. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Soweit das Plenum für die ordentlichen Plenarsitzungen einen nach dem Kalender im voraus bestimmten Tag festgelegt hat, ist die Beachtung einer Einladungsfrist nicht erforderlich.
- (3) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Plenarmitglieder anwesend ist oder bei Wahlen die Stimme abgibt. Es sind jedoch alle Beschlüsse, die gefasst werden, gültig, sofern die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung nicht angezweifelt worden ist.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist ein daraufhin unter Beachtung der Einladungsfrist mit gleicher Tagesordnung einberufenes Plenum ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der bei Wahlen abgegebenen Stimmen beschlussfähig.
- (5) Bei allen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.
- (6) Die Sitzungen des Plenums sind öffentlich. Ein Rederecht ist mit der Teilnahme nicht verbunden. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung des Plenums entscheidet der Präses, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.
- (7) Die Sitzungsprotokolle werden nach Freigabe durch das Plenum auf der Internetseite der Handelskammer Hamburg ohne Zugangsbeschränkung veröffentlicht. Eine öffentliche Live-Tonübertra-

gung der Plenarsitzungen mittels Telemedien ist der Handelskammer gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Die Speicherung der Tonaufnahmen zwecks Archivierung ist der Handelskammer gestattet.

### III. Das Präsidium

---

#### § 8 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präses und sechs Vizepräsidenten.
- (2) Das Plenum wählt das Präsidium zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Das Präsidium führt jedoch die Geschäfte bis zur Wahl des nächsten Präsidiums weiter. Für vorzeitig ausscheidende Präsidialmitglieder sind Ersatzwahlen durchzuführen. Scheidet der Präses vor Ende der laufenden Amtszeit aus dem Amt aus, bestimmt das Präsidium aus seinem Kreis einen Vertreter bis zum Ende der Amtszeit bzw. bis zur Wahl eines neuen Präses.
- (3) Nach einmaliger Wiederwahl ist der Präses für die nächste Wahlperiode als Präses nicht wieder wählbar, es sei denn, die erste Amtszeit betrug weniger als 18 Monate.
- (4) Bei jeder Wahl zum Präsidium sind zwei Vizepräsidenten des zuletzt amtierenden Präsidiums als Vizepräsidenten für die folgende Wahlperiode nicht wieder wählbar. Soweit nicht andere Vizepräsidenten ausscheiden, sind dies die zwei dienstältesten Vizepräsidenten des letzten Präsidiums. Unter mehreren Vizepräsidenten gleichen Dienstalters entscheidet das Los.
- (5) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums trifft die Wahlordnung.

#### § 9 Aufgaben

- (1) Soweit Gesetz und Satzung nichts Abweichendes bestimmen, ist das Präsidium insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der zur Erfüllung der Kammeraufgaben erforderlichen Beschlüsse des Plenums zuständig. Es hat die Arbeit der Ausschüsse zu koordinieren und kann Projektgruppen einsetzen, soweit dies nicht durch die fachlich zuständigen Ausschussvorsitzenden gemäß § 13 Absatz 4 geschieht.
- (2) Das Präsidium ist oberste Dienstbehörde im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften sowie des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes und übt das Ernennungsrecht aus.

#### § 10 Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Präsidiums lädt der Präses nach Bedarf ein.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) In eiligen Sachen kann ein Präsidialbeschluss auch in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

### IV. Ausschüsse

---

#### § 11 Ausschussarten

Es werden nach Bedarf Ausschüsse gebildet zu den Belangen einzelner Branchen (Branchen-Ausschüsse), zu den Belangen von Kammerzugehörigen in räumlichen Teileinheiten Hamburgs (Regional-Ausschüsse) sowie zu branchenübergreifenden Querschnitts-

fragen und zu inneren Belangen der Handelskammer (Fach-Ausschüsse).

## § 12 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die vom Plenum zu wählenden Vorsitzenden der Branchen-Ausschüsse müssen entweder dem Plenum angehören oder nach Maßgabe der Wahlordnung der Handelskammer zum Plenum wählbar sein. Die vom Plenum zu wählenden Vorsitzenden der Regional- und Fach-Ausschüsse müssen fachlich geeignet sein.
- (2) Die Vorsitzenden benennen dem Präsidium die ihnen zur Mitarbeit in den Ausschüssen geeignet erscheinenden Persönlichkeiten. Das Präsidium stellt unter tunlichster Berücksichtigung dieser Benennungen seine Wahlvorschläge an das Plenum zusammen.
- (3) Die Ausschüsse müssen mindestens sechs und sollen nicht mehr als 30 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Branchen-Ausschüsse müssen entweder dem Plenum angehören oder nach Maßgabe der Wahlordnung der Handelskammer zum Plenum wählbar sein. Die Mitglieder der Regional- und Fach-Ausschüsse müssen fachlich geeignet sein. Die Bestimmungen über den Verlust der Wählbarkeit zum Plenum finden auf alle Ausschussmitglieder entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ausschüsse werden vom Plenum für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie können während der Wahlperiode ergänzt werden. Die Ausschüsse bleiben bis zum Zusammentritt der neugewählten Ausschüsse im Amt.

## § 13 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Plenums und des Präsidiums vorzubereiten und

zu unterstützen sowie Impulse für die Aufgabewahrnehmung der Handelskammer zu geben.

- (2) Soweit das Plenum oder das Präsidium den Ausschüssen Beratungsgegenstände zuweist, müssen sie sich damit befassen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Die Bekanntgabe eines Beratungsergebnisses bedarf der Genehmigung des Plenums, des Präsidiums oder des Präses.
- (3) Die Vorsitzenden der Branchen-Ausschüsse, die keine Mitglieder des Plenums sind, sind ständige Gäste des Plenums mit Rede- und Antragsrecht. Die Vorsitzenden der Regional- und Fach-Ausschüsse, die keine Mitglieder des Plenums sind, werden als Gäste zu einer Plenarsitzung geladen, wenn Themen der Ausschussarbeit betroffen sind. Zu diesen Themen haben sie ein Rede- und Antragsrecht.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden können im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit Projektgruppen einsetzen.
- (5) Die Geschäftsführung unterstützt die Arbeit der Ausschüsse und der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Es wird ein Berufsbildungsausschuss errichtet. Für ihn gelten die Bestimmungen dieser Satzung nur, soweit sich aus dem Berufsbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes ergibt.

## § 14 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Zu den Sitzungen der Ausschüsse lädt der Ausschussvorsitzende nach Bedarf ein.
- (2) Auf die Einladungsfrist und die Beschlussfähigkeit finden die für das Plenum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

- (3) Die Mitglieder des Plenums und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Der Ausschussvorsitzende kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen.

## V. Geschäftsführung

### § 15 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus dem Hauptgeschäftsführer, seinem Stellvertreter und weiteren Geschäftsführern, die nach Bedarf bestellt werden.
- (2) Die Geschäfte der Kammer werden vom Hauptgeschäftsführer nach Maßgabe der vom Präsidium aufgestellten Grundsätze geführt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Kammer. Im Falle seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

### § 16 Dienstverträge und Vergütung

- (1) Die Vergütung der Angestellten der Kammer orientiert sich an jeweils vergleichbaren Positionen der Gesamtwirtschaft und der entsprechenden Tarifentwicklung. Näheres regelt eine Vergütungsrichtlinie des Plenums.
- (2) Die Dienstverhältnisse in der Kammer sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über das Gehalt und weitere wesentliche Einzelheiten des Vertrags mit dem Hauptgeschäftsführer beschließt das Präsidium oder eine vom Präsidium einzusetzende Kommission. Die Anstellungsverträge des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters sind vom Präses und einem Vizepräses zu unterzeichnen. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer sind vom Präses oder einem Vizepräses und vom Hauptgeschäftsführer oder dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterzeichnen. Die übrigen Anstel-

lungsverträge sind vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen; er kann diese Befugnis übertragen.

### § 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## VI. Informationen und Bekanntmachungen

### § 18 Informationen der Aufsichtsbehörde

Die Kammer bringt der Aufsichtsbehörde den vom Plenum festgestellten Wirtschaftsplan und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern zur Kenntnis.

### § 19 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kammer werden auf der Internetseite der Handelskammer Hamburg unter Angabe des Tags der Einstellung veröffentlicht.
- (2) Die Rechtsvorschriften der Kammer sowie deren Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### § 19a Transparenz

- (1) Die Handelskammer wendet das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung an.
- (2) Die Handelskammer veröffentlicht insbesondere ihren Jahresbericht, ihre Wirtschaftssatzung sowie ihre Jahresabschlüsse im Internet ohne Zugangsbeschränkungen. Gleiches gilt für die Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger gemäß § 19 Absatz 2.

(3) §§ 17 und 18 Absatz 1 HmbTG werden mit der Maßgabe angewendet, dass statt des Inkrafttretens des Gesetzes das Inkrafttreten der 13. Änderung der Satzung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 ausschlaggebend ist.

## VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handelskammer Hamburg vom 4. Oktober 1956 (Amtlicher Anzeiger 1957 Seite 13) in der geltenden Fassung außer Kraft.